

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1997

Geschäftszahl

97/10/0071

Rechtssatz

Ein längere Zeit (hier: rund 7 1/2 Monate) an einem Standort aufgestellter Zirkus ist der Ort, an dem der Inhaber sein Unternehmen betreibt und an dem er sich daher auch regelmäßig aufhält. Dieser Standort stellt daher eine Betriebsstätte und als solche eine Abgabestelle iSd § 4 ZustG dar. Ob der Inhaber zum Zeitpunkt der Zustellung dort anwesend ist, ist rechtlich ohne Bedeutung (Hinweis E 29.6.1984, 84/17/0066).